

# Staats- oder Privatbetrieb im Strassenbau?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **49-50 (1932)**

Heft 49

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-582642>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Stadtgebiet zu zerstreuen, um mit dem Rüstzeug der Erfahrungen aus diesen Anlagen an den Bau des Zentralfreibades heranzugehen.

Analog den Bestrebungen bei Schulneubauten, die auf eine möglichst innige Verbindung von Schule und Grünflächen mit deren Spiel- und Sportplätzen hinzielen, läßt sich auch bei der planmäßigen Errichtung von Hallenbädern und Freibädern das Ziel der Verschmelzung bei der zu einem einzigen baulichen Organismus und damit der sinngemäßen Ausnutzung und Ergänzung der Einrichtungen beider erfolgversprechend aufstellen. Wie im primitiveren Vorgang die Schulturnhalle mit ihren Nebenanlagen den Vereinen für sommerliche Übungsstunden zur Verfügung steht, so kann auch das Hallenbad mit seinem technisch hochentwickelten Innenausbau die ganze Flucht seiner Räume — nicht zuletzt auch seine Kesselanlage und Warmwasserpeicher — dem Gast des Freibades öffnen und dienstbar machen. Sogar eine Verlängerung der in unseren Zonen viel zu kurzer Sommerbadezeit in Frühling und Herbst hinein ließe sich durch Abgabe warmen Wassers an das Freibecken betriebstechnisch einfach und billig erreichen.

(Fortsetzung folgt.)

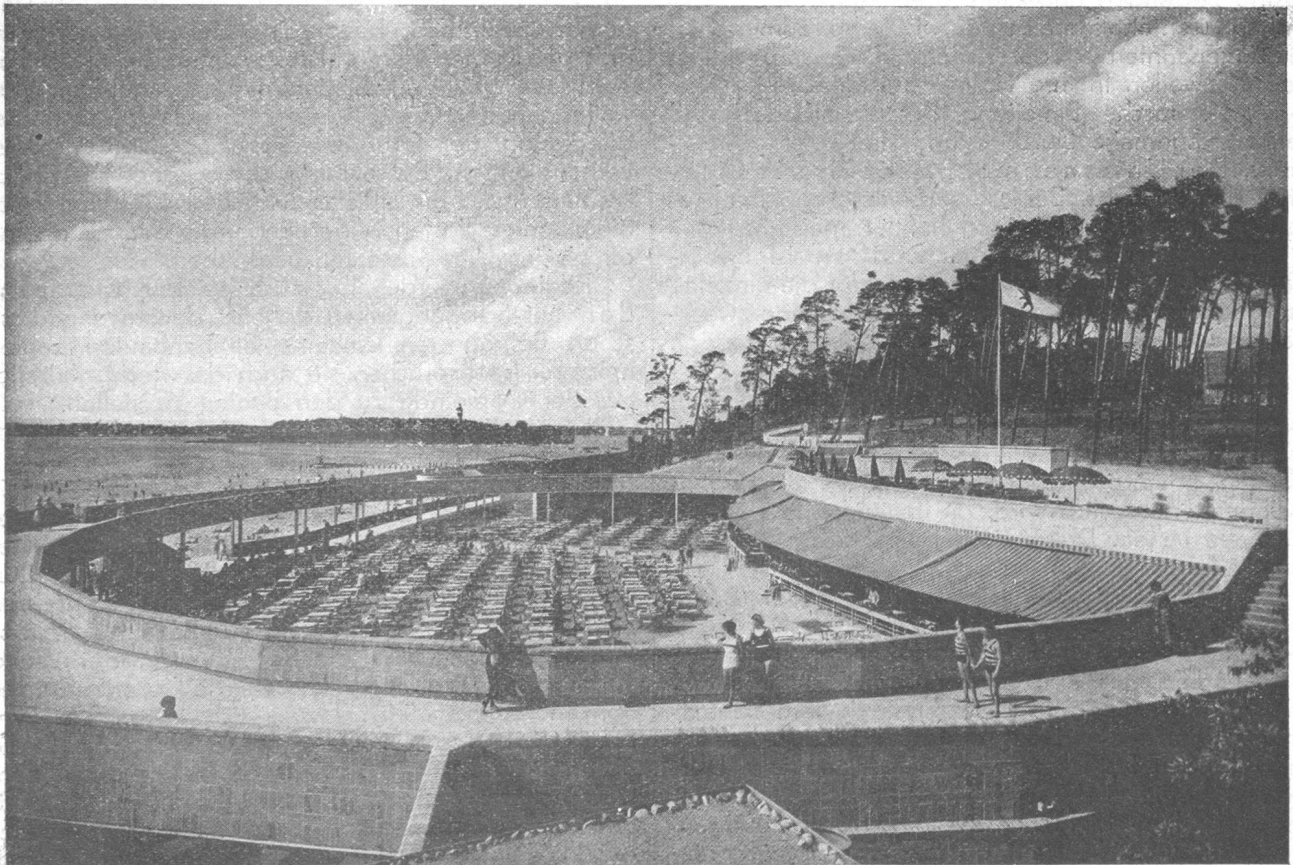
## Staats- oder Privatbetrieb im Straßenbau?

Wie wir bereits mitgeteilt haben, hat der Zürcher Regierungsrat in einem Bericht an den Kantonsrat zur Motion Amberg über vermehrten Regiebetrieb beim Straßenbau des Kantons Stellung bezogen, wobei er zu einer ablehnenden Haltung kommt.

Die Motion hat folgenden Wortlaut: „Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht der Straßenbau des Kantons in vermehrtem Maße in Regie durchgeführt werden sollte und ob nicht der Kanton sich vermehrten Einfluß sichern kann auf die Arbeitsverhältnisse der von den privaten Straßenbau-Unternehmungen beschäftigten Arbeiter“.

Der Straßenbau wurde beim Kanton in wesentlichem Umfange noch nie in Regie, das heißt im Eigenbetrieb ausgeführt, dagegen erfolgte der Straßenunterhalt bisher fast ausschließlich durch eigenes Personal. Diesen Unterhaltsarbeiten an den Straßen 1. und 2. Klasse widmen sich als staatliche Funktionäre ordentlicherweise: 4 Kreisingenieure, 16 Straßenaufseher, 41 vollbeschäftigte Straßenzurwarter und 355 nichtvollbeschäftigte Straßenzurwarter. Weiter werden zurzeit 30 fest angestellte Straßenarbeiter und 61 nur zeitweise benötigte Leute zum Straßenunterhalt herangezogen. Die Besorgung dieses Dienstzweiges durch eigenes Personal wird auch weiterhin Regel sein.

Die Einführung des Eigenbetriebes beim Straßenbau kommt für den Kanton Zürich in größerem Ausmaß wohl nicht in Frage. In jeder größeren Ortschaft haben sich im Laufe der Zeit ein oder mehrere Bauunternehmer niedergelassen, die befähigt sind, kleinere und mittlere Straßenbauten auszuführen. Daneben sind im Kanton eine Reihe größerer Baufirmen sesshaft, die in der Lage sind, auch bedeutende Bauten auszuführen. Diese verfügen über eingearbeitetes Personal von Technikern, Polierern und Vorarbeitern und meistens auch über einen Stamm guter Arbeiter, die mit dem Unternehmer von Bau zu Bau und von Arbeit zu Arbeit gehen. Von großer Bedeutung für unsere Wirtschaft ist ferner,



Strandbad in Berlin-Wannsee: Restaurant mit Garten.

daß alle diese Unternehmungen das erforderliche Werkzeug und die notwendigen Maschinen besitzen, die den Anforderungen unseres heutigen Straßenbaues vollauf genügen. Die Firmen sind zum Teil auch in der Lage, allen Neuerungen, die auf dem Gebiete des Straßenbaues rasch wechseln, sich anzupassen, neue Maschinen anzuschaffen und diese zweckmäßig zu behandeln. Die Erfahrungen, die mit dem Bau von Straßen durch Unternehmer gemacht worden sind, rechtfertigen einen Systemwechsel nicht.

Als hauptsächlichste Vorteile des Baues durch Unternehmer sind zu nennen:

a) Die scharfe Trennung von Bauleitung, sowie Bauaufsicht einerseits und Bauausführung andererseits.

Die staatliche Bauleitung kann sich bei der jetzt bestehenden Teilung mit der nötigen Sorgfalt den Projektierungs- und Vorbereitungsarbeiten, der Bauaufsicht und dem Abrechnungswesen widmen, während der Unternehmer sich nur der Bauinstallation und dem Baubetrieb anzunehmen braucht. Diese Trennung ist gerade heute nicht nur für die störungslose Vorbereitung der Arbeiten, sondern besonders für die unterbrechungsfreie Durchführung der Bauarbeiten von großem Werte.

Die staatlichen Organe haben in unseren vielgestaltigen Verhältnissen mit der Bereitstellung der Arbeiten vollauf genug zu tun. Man denke nur an die Notwendigkeit der zahlreichen Projektvarianten, die zeitraubenden Verhandlungen mit den Gemeindebehörden und an die Grunderwerbungen.

b) Die fortwährenden und zahlreichen Dislokationen staatlicher Arbeiter im Kantonherum werden vermieden, und damit gleichzeitig auch die beträchtlichen Fahrkosten und die Entschädigung für auswärtige Verpflegung. Es ist anzunehmen, daß bei Wiederkehr normalerer Wirtschaftsverhältnisse die einheimischen Arbeitnehmer sich wieder mehr der Industrie zuwenden und die Beschäftigung an Straßen- und anderen ähnlichen Bauten wie früher zum großen Teil sogenannten Saisonarbeitern überlassen, die im Herbst jeweiligen in ihre Heimat zurückkehren.

c) Die rasche Einleitung der Bauarbeiten und deren fachgemäße Durchführung sind eher gewährleistet. Der Unternehmer haftet für die Qualität der Arbeit. Bei Regiearbeiten kann man je- weilen nur schwer jemanden haftbar machen.

d) Die Verteilung der Risiken ist zweckmäßiger. Der Unternehmer kann sie für die einzelne Baute leichter übernehmen, da er über eine zweckmäßige Organisation und geübte Arbeiter verfügt.

e) Der Staat ist bei der Vergebung an Unternehmer mit dem Beginn einer Bauarbeit nicht an den Zeitpunkt der Fertigstellung einer andern Baute gebunden, sondern er kann, sobald die Vorarbeiten erledigt sind, oder sobald es aus andern Gründen erforderlich wird, die Baute ohne weiteres beginnen lassen. Dieser Vorteil wirkt sich gerade bei Notstandsarbeiten günstig aus.

f) Der Staat braucht nicht Werkgeschirr, Baumaschinen und Baumaterial aller Art anzuschaffen und im Kanton herumzuführen, sowie entsprechende Lager einzurichten und zu unterhalten. Er läuft also auch nicht Gefahr, daß ihm Baumaschinen veralten, und daß er vielleicht an überholten Baumethoden festhalten muß, weil er veraltetes Bauinventar besitzt. Man weiß ja, wie schwer es in der Staatsverwaltung ist, Neuanschaffungen durchzuführen. Wer würde den Mut aufbringen, eine vom Kanton vor einem oder mehreren Jahren gekaufte Maschine als veraltet zu erklären, um eine solche zu erwerben,

die wirtschaftlicher arbeitet. Solche Umstellungen, die heute nicht selten sind, könnte der Staat nicht durchführen.

g) Der stetige Fortschritt in der Entwicklung des Straßenbaues würde beim Bau in Regie wahrscheinlich sehr gehemmt. Wenn der Staat Straßen in Regie baut, wird ein Rückschritt in der Entwicklung entstehen, weil die Unternehmer sich diesem Gebiete nicht mehr mit demselben Interesse widmen und nicht mehr aus eigener Initiative neue Methoden studieren würden.

h) Die Vergebung an Unternehmer ermöglicht es, für jede Arbeit diejenige Firma beizuziehen, die wegen ihrer Spezialkenntnisse und besonders Einrichtungen die beste Gewähr für die richtige Durchführung der Arbeit bietet. Es wäre dem Staat unmöglich, für jede Arbeitsgattung eine Spezialisten- gruppe zu halten, weil man dieser nicht ununterbrochen Arbeit zuhalten könnte.

Von besonderem Interesse ist auch die Auswirkung des Regie-Straßenbaues auf die Arbeitsbeschaffung in Krisenzeiten. In den letzten Jahren war es innerhalb bestimmter Grenzen möglich, Straßenbauten dort durchzuführen, wo Arbeitslosigkeit herrschte. Würde man zum Regiebau übergehen, so ließe sich in Krisenzeiten die Arbeitsbeschaffung durch Straßenbauten nicht mehr so leicht oder nicht mehr in demselben Maße wie heute bewerkstelligen, weil man nicht die eigenen Arbeiter (Regiearbeiter) entlassen könnte, um Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen.

Der Regiestraßenbau hätte auch zur Folge, daß ohne Unterbruch eine staatliche Baute an die andere anschließen müßte, um Entlassungen zu vermeiden. Das ist für den Staat praktisch nicht möglich. Einmal ist das Verkehrsbedürfnis für jede Verkehrseinrichtung maßgebend. Sodann aber ist eine ganze Reihe von Vorbereitungen zu treffen, bevor eine Straßenbaute in Angriff genommen werden kann: Unterhandlungen mit Behörden und Verkehrsunternehmen, mit den Verwaltungen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke, Erledigung der Grunderwerbs- und Expropriationsverhandlungen, Beschaffung des erforderlichen Baukredites usw. Bis all das erledigt ist, ergeben sich die mannigfaltigsten Widerstände, die den Baubeginn oft bis ins Ungewisse hinausschieben.

Regiebau würde aber auch bei den Gemeinden auf Schwierigkeiten stoßen; denn wenn diese schon Beiträge an einzelne Straßenbauten zahlen müssen, beanspruchen sie auch das Recht, Arbeiter aus der Gemeinde zu den Bauten zu stellen.

Über die Arbeitsverhältnisse beim Bau durch Unternehmer ist folgendes zu sagen:

Die Betriebsunfälle werden beim Regiebau wie beim Bau durch Unternehmer durch die Suva behandelt; dies ist gesetzlich geregelt. Die Lohnverhältnisse sind in den Städten Zürich und Winterthur durch Arbeitsverträge geregelt. Außerhalb der beiden Städte wird die Verpflichtung zur Bezahlung ortsüblicher Löhne in die Bedingungen der Werkverträge aufgenommen. Einheitliche Normen für den ganzen Kanton Zürich lassen sich kaum aufstellen. Bei Notstandsarbeiten werden schon heute die durchschnittlichen Arbeitslöhne im Verträge mit dem Unternehmer festgelegt; sie entsprechen ebenfalls den lokalen Lohnansätzen. Beschwerden der Arbeiter werden jeweils geprüft und, falls sie begründet sind, die Unternehmer zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angehalten.